3775 Lenk
am Bahnhofplatz
Gutenbrunnenstrasse 17b
Tel. 033 736 88 88
Fax 033 736 88 89

3780 Gstaad
Ludihuus
Tel. 033 748 78 88
Fax 033 748 78 89

e-mail: info@tundr.ch
Internet: www.tundr.ch

T&R Oberland AG
Treuhand & Revisionen

info

T&R Oberland AG Mitglied Schweizerischer Treuhänder-Verband

Juni 2007 Nr. 34

In eigener Sache

Sehr geehrte Kunden und Geschäftsfreunde

Wir feiern mit unseren langjährigen Mitarbeitern! In diesen Monaten können wir zwei runde Dienstjubiläen feiern:

30 Jahre T&R	**Susanne Oswald**
20 Jahre T&R	**Res Mösle**

Susanne Oswald ist im Mai 1977 in die seinerzeitige Treuhand- & Revisions-AG Bern eingetreten und betreut heute als Sachbearbeiterin verschiedene Buchfühungs- und Steuermandate. Res Mösle trat, gleichzeitig mit dem Zuzug mit seiner Familie an die Lenk, im Juni 1987 in die Dienste unserer Gesellschaft ein.
In ihrer Tätigkeit für unsere Firma sind Susanne Oswald und Res Mösle stets mit viel Engagement und Elan am Werk. Dies war für die erfreuliche Entwicklung der T&R Oberland AG in den letzten Jahren von entscheidender Bedeutung. Wir gratulieren den beiden Jubilaren ganz herzlich, wünschen ihnen für die Zukunft viel Glück und Erfolg und bedanken uns für die wertvolle und schöne Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Freundliche Grüsse
T&R Oberland AG

Der praktische Tipp

Unternehmenssteuerreform II sowie Steuergesetzrevision des Kantons Bern

In Zukunft sollen sowohl auf Bundes- als auch auf bernischer Ebene Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen (> 10% Kapitalquote) nur noch teilweise besteuert werden, um damit die wirtschaftliche Doppelbelastung von Anteilsinhaber und Kapitalgesellschaft zu mildern.
Es kann festgestellt werden, dass mit diesen Entlastungen wichtige Signale und Anreize gesetzt werden, die zu vermehrten Ausschüttungen führen können und von denen wichtige gesamtwirtschaftliche Impulse erwartet werden. Damit verbunden ist eine wesentliche Änderung der fiskalischen Anreizstrukturen für personenbezogene Kapitalgesellschaften, was die Frage der Bezugspolitik anbelangt.
Im Sinne eines Wehrmutstropfens ist zu vermerken, dass die geplanten Regelungen auf Bundes- resp. Kantonsebene in wichtigen Punkten voneinander abweichen. In der Folge sollen die wesentlichsten Unterschiede zwischen den beiden Konzepten kurz dargestellt werden.

- Die Entlastung von Dividenden im Privatvermögen beträgt auf Bundesebene 40%, der Kanton Bern geht in diesem Bereich weiter und plant die Einführung einer Entlastung von 50%.
- Um eine qualifizierende Beteiligung handelt es sich auf Bundesebene einzig dann, wenn der Anteilsinhaber über eine Beteiligung am Grundkapital von mindestens 10% verfügt. Auf kantonaler Ebene ist ein Alternativkriterium vorgesehen (Verkehrswert der Beteiligungsrechte von CHF 2 Mio.)
- Der Bund wendet ein sog. Teileinkünfteverfahren an, bei dem die Beteiligungseinkünfte nur partiell in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dagegen wird die Entlastung im Kanton Bern über den Tarif verwirklicht (sog. Teilsatzverfahren).
- Der Kanton Bern gewährt die Entlastung nur für Beteiligungsrechte an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz. Eine solche «Heimatschutzbestimmung» existiert auf Bundesebene nicht.

Gegen beide Vorlagen hat sich die politische Opposition bereits formiert. Auf Bundesebene läuft die Referendumsfrist bis zum 12. Juli 2007 während dem die Unterschriftensammlung für den kantonalen Volksvorschlag bis zum 19. Juli 2007 dauert. Es ist zu vermuten, dass auf beiden Ebenen genügend Unterschriften zusammen kommen werden, so dass die Vorlagen im Rahmen einer Abstimmung dem Stimmvolk unterbreitet werden müssen. Der Ausgang der beiden Plebiszite ist dabei nur sehr schwer vorauszusagen. Es ist allerdings zu befürchten, dass den Gegnern der Vorlagen der Stimmenfang mit eingängigen Parolen (z.B. Steuergeschenke für Reiche, Ausbluten der Sozialwerke) leichter fallen wird, als den Befürwortern, denn diese müssen den Stimmberechtigten die Vorteile resp. Notwendigkeit einer komplexen Materie erläutern.

Revidiertes Recht macht GmbH attraktiver

Am 16. Dezember 2005 hat das Parlament das neue GmbH-Recht gut geheissen, das voraussichtlich auf den 01. Januar 2008 in Kraft gesetzt wird.
Die Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führte bis zur Aktienrechtsreform im Jahre 1992 ein Schattendasein. Mit dem revidierten Aktienrecht wurden die Voraussetzungen für die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) erschwert. Dies führte dazu, dass die GmbH immer beliebter wurde und sich die Anzahl der im Handelsregister eingetragenen GmbHs per Ende 2006 auf über 90'000 erhöhte.
Mit der Zunahme der Neugründungen zeigte sich, dass das alte GmbH-Recht Unvollständigkeiten und Schwachpunkte aufwies. Durch die neuen Gesetzesbestimmungen wird die Attraktivität dieser Gesellschaftsform gesteigert.

Das Wesen der GmbH

Bei der GmbH handelt es sich um eine personenbezogene Kapitalgesellschaft. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt und es haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Die GmbH wurde ursprünglich vom Gesetzgeber bewusst als Mischform konzipiert, die kapital- und personenbezogene Elemente vereint. Systematisch ist die GmbH daher zwischen der Kollektiv- und der Aktiengesellschaft einzuordnen, wobei sie der Aktiengesellschaft eindeutig näher steht. Die GmbH ist eine Rechtsform, die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht ist.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Die GmbH-Revision bezweckt primär den Charakter der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft zu betonen und die Flexibilität zu erhöhen.

Gründung:

Neu kann eine einzige natürliche oder juristische Person oder eine Handelsgesellschaft eine GmbH gründen. Es gelten neu ähnliche Vorschriften wie bei der Aktiengesellschaft. Bei einer Bargründung muss das Kapital bei einer Bank hinterlegt werden. Bei einer qualifizierten Gründung (Sacheinlagen und -übernahmen) muss grundsätzlich ein Gründerbericht vorliegen. Gründer und Revisionsstelle haben zu bestätigen, dass die gemachten Angaben richtig, vollständig und insbesondere auch die Bewertungen korrekt sind.

Zweck:

Neben wirtschaftlichen Zwecken kann die GmbH auch nichtwirtschaftliche Zwecke, wie z.B. gemeinnützige und kulturelle, verfolgen.

Organisation:

Die Organisation der GmbH besteht weiterhin aus der Gesellschafterversammlung als wichtigstem Organ und den Geschäftsführern. Die Statuten können zusätzliche Gremien (z.B. Beirat) sowie eine Vielzahl von zusätzlichen Bestimmungen (z.B. Vetorecht) vorsehen. Die Gesellschafterversammlung wird in Zukunft ähnlich wie die Generalversammlung der Aktiengesellschaft abgehalten.

Beschlussfassung:
Die Gesellschafterversammlung fasst grundsätzlich die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken somit wie Gegenstimmen. Wichtige Beschlüsse erfordern ein doppeltes Quorum: zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des Stammkapitals. Das neue GmbH-Recht lässt die Möglichkeit zu, die Stimmrechte unabhängig vom Nennwert des Anteils festzulegen.

Kompetenzen:
Das neue Gesetz verlangt, dass die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung klar getrennt bleiben, die unentziehbaren Aufgaben der beiden Organe werden deshalb ausdrücklich aufgelistet. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu. Zudem werden den Minderheitsgesellschaftern gesetzliche Rechte zugestanden.

Das Stammkapital:
Unverändert beibehalten wurde das minimal erforderliche Kapital von CHF 20'000. Es muss neu vollständig liberiert sein. Nach oben ist die Höhe des Stammkapitals unbegrenzt, so dass die Gesellschaft an Attraktivität für grössere Unternehmen gewinnt.

Stammanteile:
Neu können die Gesellschafter mehr als einen Anteil halten. Der Mindestwert der Anteile ist von CHF 1'000 auf CHF 100 reduziert worden. Die Gesellschaft kann auch eigene Stammanteile erwerben.

Übertragung von Stammanteilen:
Mit dem revidierten GmbH-Recht wird die Übertragung der Stammanteile wesentlich vereinfacht, indem die Stammanteile schriftlich an den neuen Gesellschafter abgetreten werden können (einfache Schriftlichkeit statt öffentlicher Beurkundung). Mittels einer geschickten Stückelung der Stammanteile wird die Nachfolgeregelung für die GmbH somit wesentlich vereinfacht. Notwendig bleibt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Haftung:
Da das Stammkapital voll liberiert werden muss, entfällt die solidarische Haftung der Gesellschafter für das nicht einbezahlte Kapital.

Die Revisionsstelle:
Aufgrund der Bestimmungen im Revisionsaufsichtsgesetz ist die GmbH grundsätzlich der Revisionspflicht unterstellt. Zu unterscheiden sind zwei Kategorien: Wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften müssen eine ordentliche Revision von einem zugelassenem Revisionsexperten vornehmen lassen; alle anderen Unternehmen können sich auf eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor beschränken (vgl. Ausführungen zum Revisionsrecht in unserer Kunden-Info vom September 2006).

Übergangsfrist:
Neu zu gründende GmbHs haben ab Inkrafttreten des revidierten GmbH-Rechts ausschliesslich die neuen Bestimmungen zu beachten. Bestehende GmbHs haben zwei Jahre Zeit, die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen indem sie ihre Statuten und Reglemente anpassen. Falls das Stammkapital nicht voll liberiert ist, muss dieses während der Übergangsfrist bei allen GmbHs voll liberiert werden. Wir empfehlen die notwendigen Anpassungen (Vollliberierung und Nachschusspflicht) noch unter dem alten Recht vorzunehmen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung der neuen Gegebenheiten oder bei einer Neugründung behilflich.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM GMBH RECHT

- Voraussichtliches Inkrafttreten am 01.01.2008
- Ein-Personen GmbH bei Gründung möglich
- Nebst wirtschaftlichem auch nichtwirtschaftlicher Zweck erlaubt
- Die Höchstlimite des Stammkapitals wird aufgehoben
- Der Mindestbetrag pro Stammanteil beträgt neu CHF 100 statt CHF 1'000
- Die Übertragung kann neu in einfacher Schriftform erfolgen. Die öffentliche Beurkundung entfällt
- Alle Gesellschafter müssen ins Handelsregister eingetragen werden
- Die jährliche Meldung der Gesellschafter an das Handelsregisteramt entfällt
- Möglichkeit eines Vetorechts für einzelne Gesellschafter oder Dritte
- Klare Kompetenzabgrenzung zwischen der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern
- Abschaffung der subsidiären Solidarhaftung, da das Kapital immer voll liberiert werden muss
- Verbesserung des Kapitalschutzes
- Geschäftsführer und Gesellschafter müssen die Treuepflicht beachten
- Revision gemäss dem neuen Revisionsaufsichtsgesetz
- Vorsitzender hat an der Gesellschafterversammlung den Stichentscheid